

Globalrichtlinie

Mittelbewirtschaftung der Erschließungsmaßnahmen

gemäss Senatsbeschluss vom 22.09.1998

Allgemeines

Die im gesamthamburgischen Interesse liegende zeit- wie sachgerechte Bereitstellung erschlossener Fläche für den Wohnungsbau wie für die Ansiedlung von Gewerbe erfordert eine zentrale Steuerung der Mitteleinwerbung und –verausgabung. Vor dem Hintergrund zunehmend knapper bemessener Haushaltsansätze wird hierdurch ein Höchstmass an Flexibilität erreicht und eine unnötige Mittelbindung bei Planungs- oder Bauverzögerungen verhindert. Diese zentrale Steuerung der Erschließungsmaßnahmen liegt bei der Baubehörde – Tiefbauamt.

Mit der Neuordnung des bezirklichen Haushaltswesens im Zuge der Neufassung des Bezirksverwaltungsgesetzes haben sich Änderungen bei der Mittelbewirtschaftung ergeben: Während die Ausgaben der Baubehörde sowie der Bezirke weiterhin unter der jeweiligen Anordnungsbefugnis bei den zentralen Programmtiteln der Baubehörde nachgewiesen werden, werden die von den Bauträgern erhobenen Einnahmen nunmehr sowohl bei den verschiedenen Einzelplänen der Bezirke als auch der Baubehörde vereinnahmt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewirtschaftung der vielfältigen Erschließungsmaßnahmen sind Rahmenbedingungen einzuhalten, die in der Globalrichtlinie formuliert sind.

Zu den Erschließungsmaßnahmen gehören im Sinne dieser Globalrichtlinie sämtliche Arbeiten, die der Erschließung von Flächen dienen, wie die erstmalige Herstellung oder der Um- bzw. Ausbau öffentlicher Straßen und Wege, der Siele, sonstiger Entwässerungseinrichtungen (z.B. Gräben, Versickerungsflächen, Rückhaltebecken) und konstruktiver Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken).

Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus Haushaltsmitteln und/oder aus zweckgebundenen Einnahmen von privaten Erschließern. Damit Kassenmittel (KM) nicht unnötig gebunden werden, ist folgendes zu beachten:

1. Kostenanteile der Erschließer

Die in Erschließungs- oder anderen Bescheiden bzw. Verträgen festgelegten Kostenanteile der Erschließer sind sicher zu stellen und von der jeweiligen Baudienststelle zu erheben und zu bewirtschaften.

Dies soll in Form von Geldleistungen erfolgen. Es genügen aber auch rechtlich ausreichend abgesicherte Bürgschaften.

In Sonderfällen sind nach Entscheidung durch die Baubehörde auch andere Sicherheitsleistungen oder -erklärungen möglich.

Bürgschaften des Erschließers bzw. Gesamtbürgschaften von Erschließergemeinschaften sind in der Regel unbefristet und von Kreditinstituten i.S. des Kreditwesengesetzes anzunehmen. In Zweifelsfällen kann hinsichtlich der Bonität der Institute Auskunft von der Finanzbehörde – Vermögens- und Beteiligungsverwaltung – eingeholt werden.

Bei einigen Erschließern kann auf vorstehende Sicherheiten verzichtet werden, Dazu gehören z.B.

- Städtische Unternehmen (z.B. SAGA, GWG, SpriAG u.a.)

Hier genügen schriftliche Willenserklärungen, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen die erforderlichen Kassenmittel auf Abruf ohne Verzögerung bereitstellt.

- Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Sozialversicherungsträger, Kirchen, die einen entsprechenden Status haben).

Der Verzicht auf Bürgschaftserklärungen bzw. Sicherheitsleistungen gilt jedoch nur für solche Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Einnahmen, die die Haupteinkünfte darstellen, durch gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.

- Bundesbehörden sowie bundesunmittelbare Organisationen (z.B. Bundeswehr, Bundesvermögensamt u.a.).

Bei diesen genügt eine Erklärung der zuständigen Stelle, dass die Mittel im Haushalt bereitgestellt sind und auf Anforderung zur Verfügung stehen.

- Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. pflegen & wohnen, LBK u.a.).

Hier genügen schriftliche Willenserklärungen, aus denen hervorgeht, dass die Anstalt die erforderlichen Kassenmittel auf Abruf ohne Verzögerung bereitstellt.

Aufträge für Maßnahmen der Erschließer dürfen nur in Höhe der durch Einzahlungen und Sicherheitsleistungen bzw. –erklärungen rechtlich oder tatsächlich gesicherten Einnahmen erteilt werden.

Bei Maßnahmen mit geringem finanziellen Aufwand (≥ 500.000 DM) kann vom Erschließer die Einzahlung des gesamten Kostenanteils gefordert werden, um die Verwaltung von unnötigen Arbeitsbelastungen freizuhalten. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Maßnahme ohne Verzögerung durchgeführt und die FHH von dem Vorwurf freigehalten wird, die Einzahlungen des Erschließers unnötig lange zu binden.

Die in Erschließungs- oder anderen Bescheiden bzw. Verträgen festgelegten Kostenanteile von Erschließern dürfen jeweils nur entsprechend dem Kassenmittelbedarf eines befristeten Zeitraumes (ca. 3 Monate) abgerufen werden, um die Erschließer nicht unnötigen finanziellen Belastungen auszusetzen. Die Umsetzung der Bauträgereinnahmen vom Einnahmetitel auf den Ausgabebetitel erfolgt bei Maßnahmen, die von den Bezirksämtern durchgeführt werden, durch das jeweilige Bezirksamt. Hierbei werden die Mittel vom Einnahmetitel, der im Einzelplan des jeweiligen Bezirkes nachgewiesen wird, auf die bezirkliche Anordnungsbefugnis des baubehördlichen Programmtitels für Erschließungen umgesetzt.

2. Kostenanteile des FHH

Bei teilweise oder vollständig aus Haushaltsmitteln finanzierten Maßnahmen werden Kassenmittel (KM) oder Verpflichtungsermächtigungen (VE) zugewiesen.

Erst danach dürfen Aufträge erteilt werden.

Um die Haushaltsmittel (KM und VE) so flexibel wie möglich einsetzen zu können und um Nachteile der FHH bei einzelnen Maßnahmen zu vermeiden (z.B. Verlust von Skonti), können im laufenden Haushaltsjahr die jeweiligen Baudienststellen im Rahmen des zugewiesenen KM-Gesamtvolumens KM zwischen den einzelnen Maßnah-

men umsetzen. Das einer einzelnen Maßnahme zugewiesene Gesamtvolumen (KM + VE) darf dabei nicht überschritten werden. Der Mittelbedarf ist also sorgfältig abzuwägen und das Gesamtsoll darf sich hierbei nicht verändern. Die temporären Sollveränderungen zwischen einzelnen Maßnahmen sind im MBV-Verfahren umzusetzen und einheitlich zu dokumentieren (Buchungstextschlüssel). Diese Veränderungen sind kurzfristig auszugleichen, spätestens jedoch zum Jahresende muss eine Rückführung der Mittel durch die Baudienststelle bzw. eine Neuzuweisung durch die Baubehörde erfolgen.

Auch bereits eingezahlte Kostenanteile der Erschließler, die im laufenden Haushaltsjahr nicht benötigt werden, können zur Finanzierung anderer Maßnahmen temporär herangezogen werden. Dieses erfolgt in der Finanzierungsübersicht aber nicht durch die direkte Absetzung der Mittel in der Spalte Bauträgereinzahlungen, sondern durch einen Minuseintrag in der Spalte Kassenmittel. Die umgesetzten Mittel sind zu der Maßnahme zurückzuführen.

Auf die Restebildung und die Finanzierungsübersichten bleibt dieser zeitweilige Austausch ohne Auswirkung. Es sind hier nur die zugeteilten bzw. eingezahlten Mittel einzusetzen.

Neue Maßnahmen, für die noch keine Haushaltsmittel zugewiesen wurden oder Mehrkosten bei eingeleiteten Vorhaben dürfen auf diese Weise nicht finanziert werden.

Wesentliche Verzögerungen sowie wesentlicher Mindestbedarf oder auch jeder Mehrbedarf, sind dem Tiefbauamt, Landesbauverwaltung – TM 3 – unverzüglich anzuzeigen.

3. Berichtswesen durch Finanzierungsübersichten

Zum 15. Juni (mit Stand vom 31.05.) und zum 15. Februar (mit Stand vom 31.01.) sind unaufgefordert Finanzierungsübersichten auf dem bisher verwendeten Formblatt durch die mittelbewirtschaftenden Dienststellen in einfacher Ausfertigung an das Tiefbauamt, Landesbauverwaltung – TM 3 – getrennt nach einzelnen Baumaßnahmen einzureichen. In die Übersicht mit Stand vom 31.01. ist der bereits bekannte Kassenmittelbedarf für das nachfolgende Jahr einzutragen. Diese Finanzierungsübersicht ist sorgfältig mit der Restmeldung abzustimmen.

4. Abrechnung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach ihrer Fertigstellung abzurechnen. Die abgerechneten Maßnahmen sind in den Finanzierungsübersichten nach Ziff. 3 besonders kenntlich zu machen.

Sind im Erschließungsbescheid Vorausleistungen auf künftig fällig werdende Erschließungs- und Ausbaubeiträge festgesetzt worden, erfolgt die endgültige Abrechnung durch das Landesabgabeamt. Evtl. Über- oder Unterzahlungen werden von dort erstattet bzw. nachgefordert.

Die für die Einzelmaßnahme nicht mehr benötigten Mittel einschließlich nicht verbrauchter Ablösebeträge sind der Baubehörde – Tiefbauamt (TM 3) zu übertragen. Auf keinen Fall dürfen diese Beträge von den Dienststellen selbständig für neue Maßnahmen eingesetzt werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese Globalrichtlinie tritt am 31.12.2008 außer Kraft.